

25.) Rescript des Geheimen Rathes an das Ober-Steuer-Collegium,
eine Erläuterung der Stempelmandate von 1819 und 1822 betreffend;

vom 11ten Juni 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Beste, Rätze, liebe getreue. Von Unserer Ober-Amts-Regierung zu Budissin ist, mit eurem Einverständnis, wegen einer Erläuterung der Stempelmandate von 1819 und 1822, der abschriftlich anliegende Bericht vom 13ten April dieses Jahres erstattet worden.

Wir haben hierauf die in Antrag gebrachte Erläuterung der angeführten Gesetstellen in der Weise genehmigt, daß, wenn Schuld- und Pfand-Verschreibungen, oder Cessionen und Ignitionen, welche sich auf oberlausitzer Grundstücke beziehen, es mögen solche in der Oberlausitz, in den alten Erblanden, oder im Auslande ausgestellt seyn, bei einer erbländischen Behörde zur Recognition producirt werden, diese Behörde dann den erbländischen Berichtsstempel nicht zu adhibiren habe, wenn bereits das nächste oberlausitzische Stempelpapier zum Documente gebraucht, oder dazu gebracht worden ist, und daß gegenseitig diese Bestimmung auch von den oberlausitzischen Behörden bei Recognition von auf erbländische Grundstücke sich beziehenden Urkunden beachtet werden solle.

Unser gnädigstes Versehen an euch ist daher, ihr wolleet euch hiernach ebenfalls achten.

Daran geschicket Unser Wille und Meinung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen.

Ergeben zu Dresden, den 11ten Juni 1830.

Rostig und Jändendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 23^{ten} Juni 1830.